



Bestandsplan, Festsetzungen

Der Bestandsplan und die zeichnerischen, textlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Gesamtplans gelten unverändert weiter. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden darüber hinaus in geringem Maße zum ruhenden Verkehr und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich ergänzt.

Anhang

Zusätzliche Festsetzungen

Zu 7. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Ergänzung zu den Gebieten A2 und A5

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO)

- ST wdh. 7.2 Nur Stellplätze zulässig
 - GA neu 7.3.1 Im Bereich A2 nur Garage, Carport oder Stellplatz zulässig
 - CP neu 7.4 Nur Carport oder Stellplatz zulässig
- je mit Umgrenzung

Zu 12. (neu 12.3) Bepflanzung bzw. Ausgleich in den Gebieten A2 und A5

Verpflichtung zur Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für jede einzelne Wohneinheit der Gebiete A2 und A5 wird die Pflanzung von je zwei Hochstämmen festgesetzt. Auch Obstbaumhochstämmen sind zulässig.

Die Positionen der Bäume sind mit der entsprechenden Signatur der Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

Verfahren

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 315 „Südlich der Friedrichstraße“, Teil 1

Beschluss zur 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.04.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich der Friedrichstraße“, Teil 1, teilweise zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Taunuszeitung am 04.05.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Kronberg i.Ts., den 01.08.2005

Der Magistrat

Wolf D. Groote
Erster Stadtrat



Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.03.2005 dem Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde in der Taunuszeitung vom 04.05.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Kronberg i.Ts., den 01.08.2005

Der Magistrat

Wolf D. Groote
Erster Stadtrat



Beteiligung der Träger

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.05.2005 beteiligt und auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Stadt Kronberg i.Ts., den 01.08.2005

Der Magistrat

Wolf D. Groote
Erster Stadtrat



Satzungsbeschluss der 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Stadt Kronberg i.Ts., den 07.02.2006

Der Magistrat

Wolf D. Groote
Erster Stadtrat



Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg i.Ts. wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans in der Taunuszeitung vom 04.01.2006 bekannt gemacht. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Stadt Kronberg i.Ts., den 07.02.2006

Der Magistrat

Wolf D. Groote
Erster Stadtrat



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Entschädigungsregelungen

Die Hinweise über die Vorschriften des § 215 BauGB sowie über die Entschädigungsregelungen gemäß § 44 BauGB wurden in der Taunuszeitung vom 04.01.2006 bekannt gemacht.

Stadt Kronberg i.Ts., den 07.02.2006

Der Magistrat

Wolf D. Groote
Erster Stadtrat



NUTZUNGSSCHABLONEN (1. ÄNDERUNG)

A2		A5		BEZEICHNUNG DES PLANBEREICHES	
WA	II	WA	II	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL
75 m ²	0,20 ^x	150 m ²	0,20 ^x	MAX. ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE	MAX. ZULÄSSIGE GFZ
O.	E	O.	E	BAUWEISE	ART DER BAUWEISE

^x Erhöhung der max. Geschosshöhenzahl auf einzelnen Grundstücken gemäß Festlegung in der Planzeichnung möglich

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I, 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005, BGBl. I, S. 1818, m. W. v. 01.07.2005)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 66), geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342)

(Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 479)

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 16.04.1996 (GVBl. I, S. 145), geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 364)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274)

Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

STADT KRONBERG IM TAUNUS

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

NR. 315 "SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE"

1. ÄNDERUNG TEILBEREICH A2 A5 „FRIEDRICHSTRASSE 57C“

RECHT

TEIL 1 PLAN-NR. 2 M 1 : 500 AZ. S 403/04

DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
01.10.96	HO/KR	
DATUM	BEARBEITER	ÄNDERUNG
11.02.99/05.03	HA	SATZUNGSBESCHLUSS
11.10.04	HA	1. ÄNDERUNG TLBER. A2 A5 „FRSTR. 57C“
11.01.2006	HA	1. Ä. SATZUNGSBESCHLUSS